

Selbstverpflichtung zum Coronavirus COVID-19 zum Einsatz auf BSR-Liegenschaften

Name der Fremdfirma	
Beauftragtes (Rahmenvertrags-) Gewerk	
BSR-Vertragsnummer / -Bestellnummer	

Die o.a. Fremdfirma verpflichtet sich im Rahmen Ihrer Leistungserfüllung ausschließlich Mitarbeiter:innen einzusetzen, die

- sich in den letzten 14 Tagen NICHT in einem vom Robert-Koch-Institut ausgewiesenen COVID-19-Risikogebiet außerhalb Deutschlands aufgehalten haben
- in den letzten 14 Tagen NICHT mit jemandem Kontakt hatte, der positiv auf COVID-19 getestet wurde
- *in den letzten 14 Tagen NICHT mit unter Quarantäne gestellten Person persönlichen Kontakt hatte*
- KEINE der folgenden grippeähnlichen Symptome oder eines der folgenden Anzeichen hat:
 - Fieber,
 - anhaltenden Husten.
 - plötzliche Atembeschwerden oder
 - Kurzatmigkeit

Nur bei einem negativen Testergebnis darf die Arbeit im Hause BSR aufgenommen werden. Der Arbeitgeber der eingesetzten Beschäftigten/ Selbständige versichert mindestens zweimal wöchentlich einen Test durchzuführen. Nur mit negativen Testergebnis darf die Arbeit aufgenommen werden.

Die Geschäftsführung der Fremdfirma versichert mit nachfolgender Unterschrift, dass täglich vor Arbeitsbeginn die entsprechende Abfrage bei den für die bei der BSR vorgesehenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erfolgt.

Die Geschäftsführung bestätigt außerdem sich mit dem Betriebsärztlichen Dienst der BSR umgehend in Verbindung zu setzen, sollten zu einem späteren Zeitpunkt Kenntnisse gewonnen werden, dass bei der BSR eingesetzte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dem COVID-19 ausgesetzt waren, bevor diese bei der BSR tätig war.

Der Vor-Ort-Ansprechpartner ist berechtigt sich vor Aufnahme der Tätigkeit dieses Schreiben durch den Verantwortlichen der Fremdfirma vorlegen zu lassen.

Ort/Datum

Unterschrift der Geschäftsführung / Stempel